



Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

90491 Nürnberg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.07.2023

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung:

Martha-Maria Altenhilfe gemeinnützige GmbH
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg
www.martha-maria.de

Geprüfte Einrichtung:

Seniorenzentrum Martha-Maria
Wolfratshauer Str. 101
81479 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 13.06.2023 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Arzneimittel

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Therapieangebote

Ergotherapie

Platzzahl gesamt:	108
davon allgemeine Plätze:	76
offener Gerontobereich:	32
Einzelzimmerquote:	47,4 %
Belegte Plätze:	106
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %):	52,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	8

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus der Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Anlass für die Prüfung war eine über Pflege-SOS an die FQA weitergeleitete anonyme Beschwerde. Die Inhalte der Beschwerde bezogen sich auf die Personaleinsatzplanung, Personalmangel und daraus resultierende pflegerische Unterversorgung der Bewohner*innen. Die Beschwerdepunkte haben sich nicht bestätigt.

Im Rahmen der anlassbezogenen Prüfung wurde auch die anstehende turnusmäßige Prüfung integriert und eine umfassende Prüfung durchgeführt.

Des Weiteren wurden die in der vorangegangenen Prüfung festgestellten Mängel im Bereich Mobilisation überprüft. Die Mängel wurden abgestellt. Alle Bewohner*innen in der Stichprobe, die auf Hilfestellung bei der Mobilisation angewiesen sind, erhielten regelmäßige Mobilisationsangebote in Hilfsmittel, die ihren individuellen Bedarfen entsprechen.

In der turnusmäßigen Prüfung wurde stichprobenartig die individuelle Versorgungssituation der Bewohner*innen überprüft. Im Rahmen der Begehung fand ein Hausrundgang statt. Die besuchten Wohnbereiche waren wohnlich gestaltet, sauber und ordentlich. Die Prüfung fand in einer angenehmen Atmosphäre statt. Die Prüferinnen der FQA wurden über die gesamte Dauer der Prüfung hinweg von Verantwortlichen der Einrichtung begleitet.

Es wurden stichprobenartig die Wohnbereiche im Erdgeschoß und im zweiten Obergeschoss überprüft. Mit den anwesenden Bewohner*innen wurden Gespräche geführt, sowie punktuell Einsicht in die Pflegedokumentationen genommen. Der Schwerpunkt lag hierbei bei der Ergebnisqualität.

Während der Prüfung wurde eine ruhige und empathische Atmosphäre in der gesamten Einrichtung wahrgenommen. Die anwesenden Pflegekräfte vermittelten einen fachlich versierten Eindruck und kannten die persönlichen Bedürfnisse der Bewohner*innen. Dies bestätigten auch die Aussagen der befragten Pflegebedürftigen sowie deren telefonisch kontaktierten Betreuer bzw. Angehörigen.

Alle überprüften Bewohner*innen wurden in einem gepflegten Zustand angetroffen. Pflegerische Risiken wie z.B. im Bereich Sturz, Dekubitus und Kontrakturen wurden erkannt und es wurden entsprechende individuelle Maßnahmen geplant und durchgeführt.

Das Mittagessen wurde teilnehmend beobachtet. Die Einrichtung verfügt über ein Schöpfsystem, so dass auch kurzfristig auf die Wünsche der Bewohner*innen eingegangen werden kann. Die beobachtete Kommunikation war offen und freundlich. Das Ambiente während der Mahlzeit war sehr einladend und freundlich. Bewohner*innen, die Hilfestellung bei der Einnahme der Mahlzeiten benötigen, wurden einfühlsam und zugewandt unterstützt. Zur Qualität der Mahlzeiten äußerten sich die Befragten äußerst positiv.

Im Rahmen der sozialen Betreuung finden regelmäßig Einzel- und Gruppenangebote statt. Während der Prüfung wurden einige Angebote auf den Wohnbereichen beobachtet. Die Bewohner*innen schienen mit Freude daran teilzunehmen und die Gruppen waren gut besucht.

Die Prüfung des Medikamentenmanagements verlief ohne Beanstandungen. Bedarfsmedikamente waren in ausreichender Zahl vorhanden, der Umgang mit Betäubungsmitteln war ordnungsgemäß.

Bei einer Bewohnerin kommt weiterhin auf eigenen Wunsch eine Freiheit einschränkende Maßnahme zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste sowie die aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohner*innen aushändigen lassen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Mängel im Bereich Mobilisation wurden abgestellt. Im Bereich Ernährungsmanagement wurde ein erheblicher Mangel ausgesprochen. Erneut konnte die Einrichtung nicht ausreichend Gerontofachkräfte ausweisen, was zu einem erneuten Mangel im Qualitätsbereich Personal geführt hat.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Die Einrichtung beschäftigt derzeit drei Fachkräfte mit einem Anteil von 2,75 Stellen mit einer Weiterbildung zur Gerontopsychiatrischen Fachkraft. Bei der derzeitigen Belegung von 72 Bewohner*innen im allgemeinen Wohnbereich und 32 Bewohner*innen im gerontopsychiatrischen Wohnbereich müssten mindestens 4,0 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohner*innen, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohner*innen, eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt somit 1,25 Planstellen an Gerontofachkräften zu wenig. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG).

IV.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen. Es wird jedoch besonders angeraten, geeignete Mitarbeiter*innen des eigenen Personals gerontopsychiatrisch weiterbilden zu lassen.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

V.1.1 Sachverhalt: Eine Bewohnerin hat in einem Zeitraum vom 17.01.2023 bis 04.06.2023 insgesamt 12,3 kg (20,8 %) an Gewicht verloren. Am 17.01.23 wurde ein Gewicht von 59 kg ermittelt, die letzte Gewichtskontrolle am 04.06.2023 ergab ein derzeitiges Körpergewicht von 46,7 kg. Die Mobilität und die Selbstständigkeit der Bewohnerin nahm seit Jahresbeginn stetig ab. Es kam gehäuft zu Synkopen und Stürzen, welche auch Krankenhauseinweisungen zur Folge hatten. Die Bewohnerin war bei der Einnahme von Mahlzeiten und Getränken stetig mehr auf personelle Unterstützung angewiesen. Ein Zusammenhang zwischen dem Gewichtsverlust und dem körperlichen Abbau wurde seitens der Pflegekräfte nicht festgestellt. Am 01.05.2023 wurde eine hausärztliche Visite angefordert, um die behandelnde Ärztin über den Gewichtsverlust zu informieren und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Das Gewicht der Bewohnerin lag zu diesem Zeitpunkt bei 50,5 kg, was bereits einer Abnahme von 14,4 % im Vergleich zu Januar entsprach.

Am 05.05.2023 wurde mit der Hausärztin, dem Sohn und dem Wohnbereichsleiter ein Gespräch zur Situation der Bewohnerin geführt. Bei diesem Gespräch wurden lediglich lebenserhaltende Maßnahmen besprochen und ein Notfall- bzw. Krisenplan erarbeitet, welche die Maßnahmen regelt, die zu ergreifen sind, sollte sich die Bewohnerin im akuten Sterbeprozess befinden. Die Ernährungssituation, insbesondere auch der massive Gewichtsverlust der Bewohnerin wurden dabei nicht thematisiert.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Bewohnerin weitere 3,8 kg an Gewicht abgenommen. Bei der Einnahme ihrer Mahlzeiten und Getränke ist die Bewohnerin auf personelle Unterstützung angewiesen. Die Prüferin traf die Bewohnerin, auf dem Sofa sitzend in einem Aufenthaltsbereich am Flur, beim Mittagessen an. Das Essen wurde ihr in Form von passierter Kost von einer Mitarbeiterin eingegeben.

Die Überprüfung der Pflegedokumentation ergab, dass im Bereich Ernährung nicht der aktuelle Zustand der Bewohnerin abgebildet war. Auch im Fachgespräch war nicht erkennbar, dass der Gewichtsverlust und das Essverhalten der Bewohnerin hinterfragt wurden bzw. pflegerische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant und umgesetzt wurden. Eine Maßnahmenplanung im Bereich Ernährung lag trotz der Gewichtsabnahme und des Risikos einer weiteren Gewichtsabnahme nicht vor. Ein Ernährungsprotokoll wurde nicht geführt, weiter war auch nicht erkennbar ob der Bewohnerin Zwischen- bzw. Spätmahlzeiten angeboten wurden.

V.1.2 Jeder* jedem Bewohner*in einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an dem jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung des Essverhaltens auch die fachlich korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufs erforderlich. Bei festgestellten Gewichtsverlusten bzw. sichtbaren Ernährungsproblemen kann

so das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell hinterfragt und den Bedürfnissen angepasst werden. Bei ausbleibender pflegerischer Intervention führt eine solche Verschlechterung des Ernährungszustandes zu einer Schwächung des Immunsystems, zu Stoffwechselstörungen sowie zum Nachlassen der Mobilität und damit zur Steigerung der Sturzgefährdung. Auch die Dekubitusgefährdung wird durch das Zurückgehen des Unterhautgewebes und der Muskelmasse verstärkt. Obwohl die Bewohnerin auf pflegerische Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme angewiesen ist, wurde der enorme Gewichtsverlust weder pflegfachlich hinterfragt, noch wurden geeignete pflegerische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant bzw. durchgeführt. Die Bewohnerin hat in einem Zeitraum von sechs Monaten 20,8 % an Körpermasse verloren und dadurch einen Schaden erlitten, ebenso war sie gefährdet weitere körperliche und/oder gesundheitliche Folgeschäden zu erleiden. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 3 und 4 PflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist Kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich des Umgangs mit Gefahren einer Mangelernährung zu sensibilisieren, um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten. Weiter sollten für gefährdete Bewohner*innen im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung angeboten werden. Maßnahmen und Interventionen müssen der Pflegedokumentation zu entnehmen sein.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 30.06.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 12.07.2023 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen –
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!